

S a t z u n g  
der Gemeinde G a d e l a n d, Kreis Segeberg  
über den Bebauungsplan Nr. 6 "An der Heinz Köster - Straße "  
Teil B - T e x t

Auf Grund des § 10 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) und der §§ 14 und III Abs. 1 Landesbauordnung (LBO) vom 9. Februar 1967 (GVOBl. Schl.-H. S. 51) in Verbindung mit § 9 Abs. 2 BBauG wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung Gadeland vom *20. 12. 1967* folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 6, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B) erlassen.

III  
GEMEINDE  
GADELAND  
KREIS SEGEBERG



1. Die Sichtdreiecke an der Einmündung der geplanten Wohnstraße in die ~~Heinz-Köster-Straße~~ sind von jeglicher Bepflanzung von mehr als 0,70 m Höhe über Straßenoberkante freizuhalten.
2. Die Errichtung von Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO außerhalb der überbaubaren Flächen wird nur im Bereich der Sichtdreiecke ausgeschlossen.
3. Auf jedem Einzelhausgrundstück ist die Möglichkeit zum Bau einer Garage vorzusehen. Kellergaragen sind nicht zugelassen.
4. Zur Dacheindeckung sind schwarze oder graue Pfannen zu verwenden.
5. Die Giebel sind zu verblenden. Die Traufseiten können geputzt oder verblendet werden.  
Die Garagen müssen sich in der Materialverwendung den Wohngebäuden anpassen.
6. Die einzelnen Parzellen sollen zur Straße hin eine Einfriedigung von höchstens 0,80 m Höhe erhalten.

Gadeland, den *24. 4. 68*

Gemeinde Gadeland

Bürgermeister

*Brügger*



Der Planverfasser:

Kreis Segeberg

Bau- und Planungsverwaltung

*[Signature]*  
Kreisbaudirektor